

# Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Alexander Wolf (AfD) vom 10.03.2025

## und Antwort des Senats

- Drucksache 22/18186 -

**Betr.: Anti-AfD-Plakate neben Wahlbüro in der Beruflichen Schule Stahl- und Maschinenbau BS04**

### **Einleitung für die Fragen:**

*Die AfD-Bürgerschaftsfraktion hat mehrere Hinweise von Wählern erhalten, dass im Eingangsbüro der Beruflichen Schule Stahl- und Maschinenbau BS04 (Angerstraße 7) direkt neben dem Wahlraum ein Anti-AfD-Hetzplakat platziert wurde. Der Wahlvorstand bestätigte, dass bereits vor der Wahlzeit mehrere andere Anti-AfD-Plakate in der Schule entfernt werden mussten.*

*Gemäß Bundeswahlgesetz (§ 32) ist während der Wahlzeit in und an allen Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler verboten. Eine Beeinflussung kann zum Beispiel durch Wort, Ton, Schrift, Bild oder Unterschriftensammlung erfolgen. Wie der unmittelbare Zugangsbereich abzugrenzen ist, hängt von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab. Entscheidend ist, dass die Wählerinnen und Wähler den Wahlraum betreten können, ohne in ihrem Wahlverhalten behindert oder beeinflusst zu werden. Wahlpropaganda ist auch in unmittelbarer Umgebung des Wahlgebäudes unzulässig, wenn sie nach Form und Inhalt geeignet ist, die Wählerinnen und Wähler bei der Stimmabgabe zu beeinflussen.*

*Die Chancengleichheit der politischen Parteien ist durch Art. 3 Abs. 1 und Art. 21 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) grundrechtlich geregelt. Daraus abgeleitet, ist es dem Staat verwehrt, bestimmte Parteien bevorzugt zu behandeln oder zu benachteiligen. In Bezug auf die Öffentlichkeitsarbeit folgt hieraus ein striktes Gebot der Neutralität. Der Staat darf weder für bestimmte Parteien werben noch sie abwertend behandeln. Das Neutralitätsgebot hat besondere Bedeutung für Zeiten des Wahlkampfes, gilt aber auch darüber hinaus. Es ist streng formal zu verstehen und gilt für alle Formen der Kommunikation, also für mündliche Äußerungen ebenso wie für Publikationen oder den Inhalt von Internetseiten. Neutralität gegenüber allen nicht durch das Bundesverfassungsgericht verbotenen Parteien ist demnach ein Wesensmerkmal aller Verwaltungsarbeit im demokratischen Rechtsstaat.*

*Die Geschäftsordnungsbestimmung Nummer 14 der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) (vom 17.01.1974 mit den ab 01.03.1980 geltenden Änderungen) ist eine behördeninterne Anordnung und betrifft die politische Werbung in Diensträumen. Danach ist die Werbung für politische Parteien und Organisationen in den Diensträumen der für Bildung zuständigen Behörde, zu denen auch Schulgebäude und Schulgrundstücke gehören, grundsätzlich untersagt (Ziffer 1). Die nicht zulässige Werbung erstreckt sich gemäß Ziffer 2.1 insbesondere auch auf die Verteilung von Druckschriften, Flugblättern oder Plakaten von politischen Parteien, Gewerkschaften und Verbänden, in welchen zu Aktivitäten aufgerufen wird, die die politische Neutralität der Schule und die Loyalität von Schulleitern und Lehrern infrage stellen.*





Abbildung 2: Linke Tür mit Anti-AfD-Hetzplakat; rechte Tür Wahlbüro in der Beruflichen Schule Stahl- und Maschinenbau BS04 (Angerstraße 7)

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

In der Geschäftsanweisung für die Wahlvorstände ist in der Checkliste für die Einrichtung des Wahllokals vorgegeben, „Wahlwerbung und sonstige politische Botschaften vor und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, zu entfernen oder zu verdecken. Darüber hinaus werden die Wahlvorstände in den Schulungen vor dem Wahlereignis auf die Entfernungs- bzw. Abdeckpflicht hingewiesen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

**Frage 1:** Wann hat der Wahlvorstand die unmittelbare Umgebung des Wahlbüros besichtigt, um eventuelle Wahlpropaganda gemäß Bundeswahlgesetz abzuhängen/zu entfernen?

Zur Bundestagswahl am 23. Februar 2025 waren am Standort Angerstraße 7 drei Wahllokale eingerichtet. Laut Rückmeldung der Wahlvorstände wurde gemäß Geschäftsanweisung ab ca. 7 Uhr vor Öffnung des jeweiligen Wahllokals die unmittelbare Umgebung geprüft. Im Zuge dessen wurden knapp 25 in der unmittelbaren Umgebung der Schule aufgestellte Plakatständer entfernt. Zudem wurden im Laufe der Wahlhandlungen die Kabinen sowie die Umgebung periodisch untersucht, um mögliche neu angebrachte Wahlwerbung zu entfernen.

**Frage 2:** Wann wurde der Wahlvorstand aufgefordert, das Anti-AfD-Hetzplakat neben dem Wahlbüro zu entfernen und wie hat er reagiert?

Lediglich eine Wahlbezirksleitung hatte Kenntnis davon, dass in ihrer Abwesenheit im Laufe des Vormittags eines der Mitglieder des Wahlvorstands auf das Plakat aufmerksam gemacht wurde. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Frage 3:** Wie viele andere Plakate/Schriftzüge mit Wahlpropaganda gegen welche Partei wurden vor oder während der Wahlzeit durch den Wahlvorstand bemerkt und entfernt. Bitte erläutern?

Siehe Antwort zu 1. Darüber hinaus liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

**Frage 4:** *Seit wann hat die Schulleitung der Beruflichen Schule Stahl- und Maschinenbau BS04 (Angerstraße 7) Kenntnis von Anti-AfD-Plakaten und Schriftzügen im Schulgebäude oder in Unterrichtsräumen (Hintergrund: Mehrere Plakate mussten vom Wahlvorstand in der Schule entfernt werden.)?*

Die Schulleitung hat von dem in Abbildung 1 und 2 dargestellten Plakat erst mit Eingang dieser Parlamentarischen Anfrage Kenntnis erhalten. Weitere entsprechende Plakate oder Schriftzüge im Schulgebäude oder in Klassenräumen der Beruflichen Schule Stahl- und Maschinenbau (BS 04) sind der Schulleitung nicht bekannt.

**Frage 5:** *Wie hat die Schulleitung auf Anti-AfD-Plakate und Schriftzüge wann und wie reagiert?*

Die Schulleitung hat nach Kenntnisnahme des in dieser Parlamentarischen Anfrage dargestellten Sachverhalts am 11. März 2025 eine Vor-Ort-Begehung im Schulgebäude durchgeführt. Bei der Begehung wurden keine das Neutralitätsgebot verletzenden Plakate gesichtet, auch nicht das in den Abbildungen 1 und 2 dargestellte Plakat. Im Übrigen siehe Antwort zu 4.